

Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>		Tabarz, den 01.04.2015
Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Vorlagen-Nr.: GR -2015-014
Fachausschuss	<input type="checkbox"/>		AZ: Ga/022.3 / Ident-Nr.: 042930

BESCHLUSSVORLAGE öffentlich: nicht öffentlich: **TOP-Nr.:**

Betreff: **Entschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten nach § 11 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Tabarz vom 04.12.2014**

Beschlussvorschlag:

- Der Haupt- und Finanzausschuss spricht folgende abweichende Empfehlung aus – siehe Ergänzung zu Top
- Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt folgende Empfehlung an den Gemeinderat:
- Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschuss beschließt der Gemeinderat:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Beigeordneten nach § 11 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Tabarz vom 04.12.2014 wird rückwirkend ab dem 01.07.2014 auf 340,00 € festgesetzt.

Der Gemeinderat beschließt folgende Abweichungen vom Verwaltungsvorschlag:

Beschlussergebnis

Anwesend:	JA:	NEIN:	ENTHALTUNGEN:
<u>Auflagen und sonstige Bemerkungen:</u> Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) waren Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.			

Bearbeitungsfolge

Begründung:

Wie in der vergangenen Gemeinderatssitzung besprochen, ist im § 11 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Tabarz Folgendes geregelt: „Ist der Bürgermeister verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, kann die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten oder des Weiteren zum Stellvertreter bestimmten Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten monatlich für die Vertretung eines hauptamtlichen Wahlbeamten bis zur Höhe des Grundgehaltes des Vertretenen festgelegt werden.“

Aus aktuellem Anlass wurde mit der Kommunalaufsicht Rücksprache zum Sachverhalt gehalten. Dabei wurde uns eröffnet, dass die Hauptsatzung zwar regelt, dass die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten bis zur Höhe des Grundgehaltes des Vertretenen festgelegt werden kann. Allerdings muss der Gemeinderat dann auch die entsprechende Festlegung treffen. Das ist seit der Beschlussfassung am 15.10.2014 nicht geschehen. Nun obliegt es dem Gemeinderat in der kommenden Sitzung die entsprechende Festlegung zu beschließen.

Die entsprechende Vorbereitung der Beschlussvorlage oblag der Gemeindverwaltung. Da der Gemeinderat die Hauptsatzung vor kaum einem halben Jahr einstimmig beschlossen hat, war es für die Gemeindeverwaltung wichtig, die Gedanken und Wünsche der Gemeinderatsmitglieder gleich bei der Erarbeitung der Beschlussvorlage mit einfließen zu lassen.

Aus diesem Grund wurde ein Gremium aus zwei Vertretern der FWG-Fraktion, einem Vertreter der SPD-Fraktion, der 1. Beigeordneten und dem Bürgermeister gebildet, welches die entsprechende Vorlage erarbeitete.

Der hier vorliegende Beschlussvorschlag wurde in der entsprechenden Zusammenkunft der genannten Vertreter erarbeitet und dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Kosten: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		Mittel stehen zur Verfügung: ja <input type="checkbox"/> HH Jahr 2015 nein <input type="checkbox"/> (siehe Stellungnahme Kämmerei)		Haushaltsstelle:	
Eingereicht durch: Herr Gallmüller		Datum:		Amtsleiter: Herr Gallmüller	
<u>Stellungnahme der Kämmerei:</u> <p style="text-align: center;">- keine -</p>					
Amt:		Bearbeiter:		Datum:	
				Unterschrift:	
Datum:		Ortmann - Bürgermeister			
<u>Beratungsfolge</u>					
<u>Gremium</u>					<u>Sitzungstermin</u>
1. Haupt- und Finanzausschuss					16.04.2015
2. Gemeinderat					20.04.2015
.					
.					
.					